

**(Dr. Popert)**

Philippi. Ich will damit Ihre und meine Zeit nicht verlieren. Nur habe ich bei diesem Punkte zu den Worten, die ich vor Beginn der Debatte sprach, noch eine Kleinigkeit nachzuholen. Ich habe damals bestimmte Bücher genannt, als empfehlenswert für die Maßregeln, die unter 2b und 2c des Ausschußberichtes vorgeschlagen sind. Mir ist nun von einem Fraktionskollegen gesagt worden ich hätte dadurch doch die Verleger anderer ebenso geeigneter Bücher benachteiligt. Das ist natürlich nicht meine Absicht gewesen, mein Zweck war einfach der, Beispiele zu nennen. Ich möchte heute auf Wunsch der Beteiligten noch ein weiteres Beispiel hinzufügen, das sind die Schriften der »Deutschen Jugendbücherei«, herausgegeben von den Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüssen für Jugendschriften.

Der zweite Punkt, der vorzunehmen ist, betrifft den Antrag Dr. Mönckeberg und Genossen. Der Antrag ist, wie Herr Dr. Mönckeberg selbst hervorgehoben hat, bereits im Ausschußbericht angeregt worden. Im Ausschußbericht haben wir dann aber erklärt (auf Seite 6), daß wir von einem solchen Vorgehen um deswillen absehen wollten, weil uns der Versuch, auf die Reichsgesetzgebung einzuwirken, zwar theoretisch möglich, aber praktisch zu wenig erfolglicher erscheine. Nachdem aber, m. S., der Antrag Dr. Mönckeberg hier im Plenum nun doch gestellt ist, denke ich selbstverständlich nicht daran, ihn irgendwie zu bekämpfen. Ganz im Gegenteil möchte ich Sie sehr bitten, ihn anzunehmen. Allerdings bedarf er meiner Meinung nach einer sachlichen Ergänzung, und zwar um deswillen, weil er sich, glaube ich, nicht klar genug darüber ausdrückt, — wenigstens nicht klar genug für den, der nicht unsere ganzen Verhandlungen kennt, — daß er außer der Schmutz- auch die Schundliteratur treffen will. Außerdem darf von meinem Standpunkte aus der Antrag Mönckeberg auch nicht die Worte enthalten: »Unter Ablehnung der Ziffer I der Ausschußanträge, bzw. des Antrages von Dr. Popert und Genossen.« Denn ich möchte ihn nicht gegen, sondern neben dem Ausschußantrag angenommen haben. Zudem sind diese Worte auch überflüssig, da über Annahme oder Nichtannahme des Ausschußantrages und des Antrages von Dr. Popert und Genossen ohnehin und unabhängig von dem Antrage Dr. Mönckeberg entschieden wird. Vor allem aber betone ich nochmals, daß ich die Annahme des Antrages Dr. Mönckeberg warm befürworte. Gemäß meinen Abänderungswünschen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, den ich jetzt dem Herrn Präsidenten übergebe. (Überreicht den Antrag dem Herrn Präsidenten.)

Dann noch drei kleine vorwegzunehmende Formalpunkte zur Sache selbst:

Erstens: Herr Dr. Wolffson hat erklärt, der Antrag der Herren Dr. Popert, Pape, Ruwolt, Dr. Rode, Callenberg, Krause könne nur als Eventualantrag aufgefaßt werden. Ich bin darüber anderer Ansicht, will aber keine Geschäftsordnungsdebatte über eine solche Nebensache heraufbeschwören, und gebe daher hierdurch die Erklärung ab, daß dieser Antrag dann ruhig als Eventualantrag aufgefaßt werden mag.

Zweitens: Zu eben diesem Eventualantrag hat Herr Dr. Wolffson dessen Absatz 2 bemängelt und hat erklärt, der stehe im Widerspruch mit allen unseren Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätzen. Herr Dr. Wolffson denkt da offenbar an den § 3 des »Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung«, der erklärt, daß alle Behörden entweder nur aus Senatsmitgliedern, oder aus Senatsmitgliedern und von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen. — Selbstverständlich hat der Ausschuß diese Frage geprüft. Der Ausschuß war der Meinung, daß es sich nicht um eine »Behörde« in diesem Sinne handle, sondern um ein vollständiges Novum, das nicht unter jenen § 3 fällt. Aber ich will auch hierüber keine langen Debatten haben; die Sache läßt sich genau so gut, dem genannten § 3 entsprechend, machen, und ich gestatte mir auch zu diesem Punkt einen Abänderungsantrag einzureichen. (Gibt den Antrag an das Präsidium.)

Es wird dann drittens bemängelt, daß wir das von uns beantragte Gesetz in die Straßenordnung eingefügt wissen wollen. Herrn Dr. Philippi hat dieser Umstand sogar derartig erregt, daß er in eine Form verfallen ist, deren Anwendung mir — seinem Fraktionsgenossen gegenüber — kaum politisch klug war: Er hat dem Ausschuß (und das heißt in diesem Falle mir, dem ein-

zigen Juristen des Ausschusses) deswegen »juristische Oberflächlichkeit« vorgeworfen. — Ich meinerseits bin Herrn Dr. Philippi für diesen persönlichen Ausfall gegen mich dankbar. Herr Dr. Philippi hat damit den Frieden gebrochen, der unter Fraktionsgenossen sonst auch in Fragen bestehen muß, über die sie entgegengesetzter Ansicht sind. Ohne seinen persönlichen Angriff hätte ich mich an diesen Frieden gebunden gehalten und demgemäß meinen Fraktionsgenossen Dr. Philippi in meinen Ausführungen schonen müssen. Jetzt brauche ich das nicht zu tun. Herr Dr. Philippi wird mich genug kennen, um zu wissen, daß ich das mit großer Freude begrüße; wenn ich jemanden bekämpfen muß, habe ich die Arme lieber frei. — Ich kann gleich hier damit beginnen, daß ich den Vorwurf der juristischen Oberflächlichkeit Herrn Dr. Philippi in verdoppeltem Maße zurückgebe, schon bei dieser Gelegenheit: Herr Dr. Philippi zieht mich der Oberflächlichkeit mit der folgenden Begründung: Die Straßenordnung beruhe nur auf § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches. Sie könne demnach nur Übertretungen treffen, die auf öffentlicher Straße begangen würden. Wie oberflächlich sei es also, eine Bestimmung in die Straßenordnung hineinnehmen zu wollen, die sich richte gegen Vorgänge in den Schaufenstern, also innerhalb der Häuser! — Ach, hätte doch Herr Dr. Philippi die Güte gehabt, anstatt der Abschnittsüberschriften aus der Straßenordnung, die er uns bei dieser Gelegenheit so reichlich vortragen hat, die Straßenordnung selbst zu lesen! Dann würde er nämlich gefunden haben, daß das Verfahren, das er mir als Oberflächlichkeit vorwirft, von der Straßenordnung selbst an drei Stellen angewandt wird: Ihr § 43, I, 2 — ich bitte, verlesen zu dürfen — drückt sich folgendermaßen aus: »Hunde müssen so gehalten werden, daß sie sich nicht durch Heulen oder Bellen in ruhestörender Weise bemerkbar machen.« Hunde, das wird auch Herr Dr. Philippi nicht bestreiten, werden nicht auf öffentlicher Straße, sondern in den Häusern (oder Höfen) gehalten. — Der § 56, Abs. 3 sagt: »Ebenso ist das Kochen von Teer auf den Dächern von Gebäuden nur nach polizeilicher Anmeldung und unter Beobachtung der von der Polizeibehörde festgesetzten Vorsichtsmaßregeln zulässig.« Herr Dr. Philippi, geschieht etwa das, was auf den Dächern von Gebäuden stattfindet, auf öffentlicher Straße? — Und endlich § 75 bestimmt: »Das Ausklopfen von Fuß- und anderen Decken auf oder an öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.« Also, Herr Dr. Philippi, es ist verboten unter anderm in genau den Raumteilen innerhalb der Häuser an öffentlicher Straße, die unter Umständen als Schaufenster dienen.

M. S.! Die Erwähnung von heulenden Hunden, von Teer, der auf den Dächern locht, und vollends von ausgeklopften Decken, wirkt ja in dem Rahmen der ernstesten Dinge, die uns heute beschäftigen, beinahe scherzhaft. Aber sie war nötig, um die gewaltige Oberflächlichkeit darzutun, mit der Herr Dr. Philippi die Straßenordnung gelesen hat. — Und seine juristische Konstruktion der Grundlagen dieses Gesetzes ist um nichts besser. Es ist einfach nicht richtig, daß die Straßenordnung nur auf § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches beruht. Ihr § 43, I, 2, zieht als seine Grundlage den § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches ganz ausdrücklich an; Herr Dr. Philippi hätte nur hinzusehen brauchen, dann hätte er es gefunden. — Und daß die §§ 56 Absatz 3, 75 der Straßenordnung ihrem Inhalte nach gar nicht auf § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches beruhen können, ist ja klar; ihre Grundlage ist eben einfach die gesetzgeberische Macht des Bundesstaates Hamburg, die das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch jedem Bundesstaat vorbehält.

M. S.! Diese Ausführungen reinigen nicht nur mich und den Ausschluß von dem Vorwurf der Oberflächlichkeit, sie zeigen auch bereits an einem charakteristischen Beispiel die Art, wie unsere Gegner gearbeitet haben. Darum waren sie wichtig. Im übrigen geht ja dieser ganze Angriff des Herrn Dr. Philippi an der Sache selbst vollkommen vorbei: Wenn Hamburgs gesetzgebende Faktoren überhaupt ein Gesetz der von uns vorgeschlagenen Art machen können, das nach dem Reichsgesetze gültig ist — und daß sie es können, werde ich eingehend darlegen — denn es ist absolut gleichgültig, ob ein solches Gesetz in die Straßenordnung eingefügt wird oder in das Milchgesetz oder in das Gesetz, betreffend die Beseitigung der Abwässer und